

§ 1 Geltung

1. Diese AEB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen MESSRING und Lieferant, insbesondere für alle durch MESSRING bezogene Lieferungen, Leistungen und Angebote. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten gelten nur insoweit, als MESSRING ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, insbesondere entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn MESSRING den entgegenstehenden Bedingungen nicht gesondert widersprochen hat.
2. Diese AEB sind Bestandteil aller Verträge, die MESSRING mit dem Lieferanten über die Lieferungen oder Leistungen schließt. Im Einzelfall getroffene individuelle Verträge, insbesondere die individuellen Rahmenverträge, haben Vorrang vor diesen AEB, jedoch erst dann, wenn diese unter Einhaltung der Schriftform erfolgen.
3. Die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen sowie sonstigen Unterlagen der MESSRING, die Bestandteil der jeweiligen Rechtsbeziehung sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertragsschluss kommt durch eine Bestellung von MESSRING und ihre Bestätigung durch den Lieferanten. Die Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) ist ausreichend. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MESSRING wirksam.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist MESSRING an die Bestellung nicht mehr gebunden. Die Grundsätze zum sog. „Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben“ finden in dem Fall keine Anwendung. Lieferabrufe gelten jedoch spätestens dann als verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche seit Zugang widerspricht.
3. MESSRING kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen und Anpassungen des Liefergegenstandes insbesondere im Hinblick auf Konstruktion und Ausführung vornehmen. Die Auswirkungen der Änderung (z.B. Mehr- oder Minderkosten) sind nachträglich einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die in Bestellungen der MESSRING genannten Preise sind Festpreise und beinhalten die Verpackung, Transportkosten und die jeweils geltende Umsatzsteuer sowie die eventuellen Zollgebühren. Die Preise sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
2. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der vereinbarten, vollständigen Lieferung und einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnung, die die ggf. anfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen hat. Der Preis ist mangels einer gesonderten Vereinbarung innerhalb innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bei Lieferung vor dem vereinbarten verbindlichen Liefertermin richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Mit erfolgter Zahlung wird die Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt.
3. Bei mangelhafter Lieferung ist MESSRING berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber MESSRING an Dritte ist ausgeschlossen. Findet die Abtretung vertragswidrig statt, so gilt die Zahlung an den Lieferanten als erbracht.

§ 4 Lieferungsfristen, Verzug, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten als Fixtermine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Eingang der vereinbarten vollständigen Lieferung bei MESSRING oder der in der Bestellung genannten Empfangsstelle maßgeblich. Der Lieferant hat MESSRING am Tag des Lieferungsabgangs eine Versandanzeige zu senden. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen vorheriger Zustimmung der MESSRING.
2. Der Lieferant hat MESSRING rechtzeitig und unverzüglich zu informieren, wenn ein erkennbarer Lieferverzug eintritt. Hierbei sind nachweislich die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben sowie die weitere Verfahrensweise mit MESSRING abzustimmen. MESSRING ist berechtigt, sich an Ort und Stelle über den jeweiligen aktuellen Stand der Bestellung zu informieren. Der Lieferant hat der MESSRING den erforderlichen Zutritt auf sein Betriebsgelände und Einsicht in die nötigen Unterlagen zu gewähren.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, kann MESSRING eine Entschädigung für jeden vollendeten Werktag des Verzuges von je 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Bruttoabrechnungssumme der Lieferung verlangen. Die Vertragsstrafe greift nicht, wenn der Verzug von dem Lieferanten nachweislich nicht zu vertreten ist. Weitere Schadensersatzansprüche der MESSRING bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann MESSRING bis zur Schlusszahlung gelten machen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Bei Verzögerung der Lieferung aufgrund von höherer Gewalt um drei Wochen, kann MESSRING nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist MESSRING berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten anderweitigen Bestellungen insgesamt außerordentlich zu kündigen.
5. Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Falle erst beim Eingang der Lieferung bei MESSRING bzw. bei der gesondert genannten Empfangsstelle und mangelfreier Übergabe auf MESSRING über. Dies gilt auch, wenn MESSRING aufgrund gesonderter Vereinbarung die Frachtkosten übernommen hat.

§ 5 Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Sofern MESSRING Material oder sonstige Gegenstände, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Muster oder jegliche Daten, dem Lieferanten zur Verfügung stellt, so bleiben sie Eigentum der MESSRING. MESSRING behält sich daran ferner jegliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Lieferanten eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. sonstige Überlassung an Dritte ausgeschlossen.
2. Erfindungen, Entwicklungen und sonstige Gegenstände des geistigen Eigentums, die der Lieferant während des Bestellauftrags macht oder an dessen Hervorbringung er mitwirkt, fallen in jedem Fall ins Eigentum der MESSRING. Zudem überträgt der Lieferant alle Urheber-, Schutzrechte und sonstige Rechte an Ergebnissen der Bestellung, die er im Auftrag der MESSRING oder in Zusammenarbeit entwickelt oder entwickeln, wird mit deren Entstehung vollumfänglich an MESSRING.
3. MESSRING erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Alle übrigen Arten des Eigentumsvorbehalts bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. MESSRING ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.

§ 6 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. MESSRING hat ausschließlich offenkundige, erkennbare oder sich später zeigende Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Gefahrübergang in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) zu rügen. Bei komplexen Lieferungen verlängert sich die Rügefrist auf 6 Wochen nach Gefahrenübergang. Im Falle einer den üblichen Umfang übersteigenden Mängeluntersuchung (z.B. Gutachter-Kosten,

Rechtsverfolgung) trägt der Lieferant deren Kosten. Die Gefahr und die Kosten der Rücksendung einer mangelhaften Lieferung übernimmt der Lieferant. Im Übrigen finden die Regelungen zur Rückgabe nach § 377 HGB keine Anwendung.

2. Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den Anforderungen der MESSRING sowie den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsstandards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. MESSRING ist berechtigt, insbesondere zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen, nach erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Die für diese Ersatzvornahme erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt nicht, wenn Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Etwaige Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben davon unberührt. Geringfügige Mängel kann MESSRING sofort ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen.
4. Der Lieferant hat MESSRING von etwaigen Schadensersatz-, Minderungs- und sonstigen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Abnehmer von MESSRING, freizustellen, soweit der Schaden durch Lieferant zu vertreten ist. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle in dem Zusammenhang entstandenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere etwaige Rechtsverfolgungs- und Rückrufaktionskosten zu übernehmen. Zur Sicherung der Ansprüche aus § 6 Abs. 4 kann MESSRING Sicherheits-Einbehalt in Höhe von 10% der Abrechnungssumme bzw. die Vorlage einer dem Sicherheits-Einbehalt entsprechenden Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts für den Zeitraum der Gewährleistung verlangen.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist. Durch Abnahme oder Billigung von Mustern oder Proben verzichtet MESSRING nicht auf seine Gewährleistungsrechte.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Sach-, Personenschäden sowie Rückrufaktionen abzuschließen. Ein Nachweis der entsprechenden Haftpflichtpolice ist MESSRING auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 7 Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter insbesondere Patenten, Lizenzen, Gebrauchsmustern, sonstigen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Der Lieferant stellt MESSRING und seine Abnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus etwaiger Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Der Lieferant trägt die Kosten für Abwehr dieser Ansprüche sowie ggf. für den Erwerb oder den Gebrauch der erforderlichen Schutzrechte vom jeweiligen berechtigten Dritten durch MESSRING oder seine Abnehmer.

§ 8 Haftung

MESSRING haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Vertrag typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für die Haftung der MESSRING für deren Erfüllungsgehilfen und für Erfüllung vor- und nachvertraglicher Verpflichtungen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen und nicht offenkundigen Einzelheiten geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung der MESSRING zu veröffentlichen. Dies gilt auch gegenüber den Erfüllungsgehilfen sowie der Unterlieferanten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MESSRING. MESSRING ist jedoch auch berechtigt, am jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
2. In Fällen, die durch diese AEB nicht geregelt sind, findet das Bürgerliche Gesetzbuch sowie das Handelsgesetzbuch Anwendung. Die Geschäftsbeziehungen zwischen MESSRING und ihren Lieferanten einschließlich ihrer Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AEB etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.